

Marktgemeinde Bromberg

Lfd. Nr. 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, 27.03.2025
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:15 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt
 die Einladung erfolgte
 am 21.03.2025 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel
 Vizebürgermeister Peter Haberl

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 2. gf.GR Sonja Pichler | 3. gf.GR Thomas Fürst |
| 4. GR Josef Birnbauer | 5. gf.GR Josef Dienbauer |
| 6. Gf.GR Gertrude Neumüller | |
| 8. GR Lisa Hillebrand | |
| 10. GR Ing. Mag. Johann Langegger | |
| | 13. GR Hubert Eisinger |
| 14. GR Jürgen Höllwieser | 15. GR Roland Pöll |
| 16. GR Alexander Danninger | 17. GR Johann Dorfner |
| 18. gf.GR Birgit Scharmer | |

Anwesend waren außerdem:

VB Barbara Ofner (Schriftführerin)
 Zuhörer: Peter Fahrner, Anna Lechner, Patrick Fahrner, Lukas Handler, Renate
 Buchegger, Reinhard Schrammel

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| 7. GR Christian Kornfeld | 9. GR Jürgen Haller |
| 11. GR Bernd Kögler | 12. GR Mag. iur Laura-Maria Haberl |

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender:

Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
 Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1. **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024**
 2. **Prüfungsausschuss-Prüfbericht vom 14.03.2025**
 3. **Rechnungsabschluss 2024**
 4. **1. Nachtragsvoranschlag 2025**
 5. **Zusammenschluss des Gemeindeverbandes von Paradis Musikschule Warth-Bromberg-Scheiblingkirchen/Thernberg und des Musikschulverbandes Neunkirchen u. Umgebung**
 6. **Änderung/Aufhebung GR-Beschluss v. 22.02.2002 – Verordnung betr. das Anschlagen von Druckwerken im Gemeindegebiet**
 7. **Aufhebung GR-Beschluss v. 18.06.2024 (Asphaltierungsarbeiten Auftrittsflächen Bushaltestellen)**
 8. **Veröffentlichung von Fotos von Gratulationen (GZ u. NÖN)**
 9. **Benützung Gemeinderäumlichkeiten von den Fraktionen**
 10. **WVA Bromberg – Sanierung Tiefbehälter Klafferquellen**
 11. **WVA Bromberg – Erweiterung aufgrund Auflösung Wassergenossenschaft Schweißenbach**
 12. **Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental
– Ständiger Vertreter des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung**
 13. **Entsendung Vertreter in die Mittelschulgemeinde Scheiblingkirchen**
 14. a.) **TBE – Vergabe Elektroplanung**
b.) **TBE – Vergabe HLS- (Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-)planung**
 15. **Grundsatzbeschluss Neuregelung Altstoffsammelzentrum**
 16. **FF Schlag – Kostenaufteilung 50:50**
-

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Da die Gemeinderäte Jürgen Höllwieser und Roland Pöll bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2025 entschuldigt abwesend waren, wird die Angelobung zu Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung nachgeholt. Der Bürgermeister liest folgende Gelöbnisformel vor: *„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Bromberg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*
Jürgen Höllwieser und Roland Pöll legen mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab (§ 97 NÖ GO 1973).

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 16.12.2024

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 16.12.2024 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2025

Nach Erläuterung des Prüfberichtes vom 14.03.2025 durch PA Obmann Alexander Danninger und nach Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wird dieser vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss 2024

Der Rechnungsabschluss 2024 lag in der Zeit vom 06.03.2025 bis 20.03.2025 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Bromberg zur allgemeinen Einsichtnahme auf und wurde den Fraktionsvorsitzenden und den Prüfungsausschussmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Bgm. Josef Schrammel beantragt die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses, der am 14.03.2025 vom Prüfungsausschuss geprüft und für sachlich und rechnerisch richtig empfunden wurde, sowie die Genehmigung der Mehr- und Mindereinnahmen und Mehr- und Minderausgaben.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss 2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt. (offen und einstimmig)

Anmerkung von Herrn GR Hubert Eisinger: Bis zur nächsten GR-Sitzung soll besonderes Augenmerk auf die Kostendeckung in den Bereichen WVA und Friedhof gelegt werden!

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde den im GR vertretenen Fraktionen rechtzeitig zugestellt und ist in der Zeit vom 13.03.2025 bis 27.03.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Der Gesamtbetrag der Darlehen - gegliedert nach Vorhaben - wurde dem Gemeinderat zu Kenntnis gebracht.

Bgm. Josef Schrammel beantragt, den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 inkl. MFP und Dienstpostenplan in der vorliegenden Fassung und den Gesamtdarlehensstand per 31.12.2025 in der Höhe von € 3.584.500,00 zu genehmigen.

Beschluss: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 inkl. MFP und Dienstpostenplan in der vorliegenden Fassung sowie der Gesamtdarlehensstand per 31.12.2025 in der Höhe von € 3.584.500,00 wird genehmigt. (offen und einstimmig)

5. Zusammenschluss des Gemeindeverbandes von Paradis Musikschule Warth-Bromberg-Scheiblingkirchen/Thernberg und des Musikschulverbandes Neunkirchen u. Umgebung

Die "von Paradis Musikschule" hat derzeit 175 geförderte Wochenstunden, der "Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung" hat derzeit 285 geförderte Wochenstunden lt. NÖ Musikschulplan.

Die am 14. Dezember 2023 beschlossene Änderung des NÖ Musikschulgesetz 2000,

LGBl. 5200 legt die Mindestgröße einer Musikschule mit 300 geförderte Wochenstunden lt. Musikschulplan fest. Diese Tatsache macht für beide Musikschulen einen Zusammenschluss notwendig. Nach Gesprächen mit den Nachbarmusikschulen, Beratung durch das MKM NÖ und intensiven Gesprächen beider Verbände sind die Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter zum Entschluss gekommen, die beiden Verbände zusammenzuschließen. Der Zusammenschluss soll seine Wirkung mit 1.1.2025 entfalten. Die operative Tätigkeit des Gemeindeverbandes der "von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen" beginnt am 1.9.2025, das ist der Beginn des Schuljahres 2025/26. Das Personal (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) wird mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

Text der zu beschließenden Vereinbarung und Satzung:

VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bromberg beschließt folgende Vereinbarung:
 "Die Gemeinde Bromberg vereinbart mit den Gemeinden, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Scheiblingkirchen-Thernberg, St Egyden am Steinfeld und Warth den Übergang des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband von Paradis Musikschule Warth – Bromberg - Scheiblingkirchen/Thernberg" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband "Gemeindeverband der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen".

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen "Gemeindeverband der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen" und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

"Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der "von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen".

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses".

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bromberg in seiner Sitzung am 27. März 2025 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

S A T Z U N G

von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“ und hat seinen Sitz in 2620 Neunkirchen, Augasse 7.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Marktgemeinde Bromberg
- Gemeinde Natschbach-Loipersbach
- Stadtgemeinde Neunkirchen
- Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg
- Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
- Marktgemeinde Warth

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorstand
3. Verbandsobfrau / Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz (NÖ GVG).
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ GVG), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1 Z 3 NÖ GVG) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Abs. 1 Z 5 NÖ GVG) (§ 11 der Satzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ GVG) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ GVG).
 3. Bestellung und Abberufung der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes, der Obfrau Stellvertretung/ Obmann Stellvertretung und der Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 NÖ GVG.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen § 13 Abs. 1.
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ GVG.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Verbandsobfrau/dem Verbandsobmann als Vorsitzende/Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und 14 weiteren Mitgliedern, von denen je zwei Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und zwei Vertreter/Vertreterinnen des Musikschul-Elternvereines entsendet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder hat eine gerade Zahl zu sein (§ 9 Abs. 1 NÖ GVG).

- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter sowie nicht ständiger Bediensteter (Werkverträge) des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung der Leiterin/ des Leiters der Musikschule.
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall den Betrag von € 3000.- netto übersteigen.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ GVG
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobfrau / Verbandsobmann

- (1) Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann und ihre/seine Stellvertretung sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann ist Vorsitzende/ Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsobfrau / dem Verbandsobmann obliegen:
1. Die ihr / die ihm besonders vom Verbandsvorstand zugewiesenen Aufgaben.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen.
 3. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ GVG

- (4) Die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann ist im Falle der Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretung zu vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert, wird die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann durch das von ihr/ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann gemäß §14 NÖ GVG zu treffen.

§ 9

Amtsleitung

Zur Leiterin/ zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird die Leiterin/ der Leiter der „von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 GVG von der Versammlung zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, von denen je eines von jeder verbandsangehörigen Gemeinde und eines vom Musikschullehrerverein entsandt wird. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen aus Elternbeiträgen und Subventionen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ GVG). Als Aufwand gelten nur Verwaltungs- und Personalkosten. Sachleistungen wie Betrieb, Instandhaltung, Heizung und Reinigung von Gebäuden bzw. Unterrichtsräumlichkeiten usw. sind mit Ausnahme der Direktionsräumlichkeiten, von den beteiligten Gemeinden selbst zu tragen und werden nicht über den Verband abgerechnet. Dies gilt darüber hinaus für alle an einem Standort fixierte Einrichtungen. Einrichtungen, die von allen Standorten benützt werden bzw. werden können, werden vom Verband abgerechnet (das sind z.B. Notenmaterial, Instrumente, die transportabel sind, etc.).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der den verbandsangehörigen Gemeinden zugeordneten Unterrichtsminuten der Hauptfachbelegungen zum Stichtag 30.10. (= Stichtag des im Gesetz festgelegten Datums des Förderantrages an das Amt der NÖ Landesregierung gehaltenen Unterrichtsstunden) zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalenderviertel (Quartale) Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils in 4 gleichen Raten jeweils bis spätestens 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe, der von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 30. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ein eventueller Kostenüberschuss ist festzustellen und zweckgebunden den Rücklagen zuzuführen.

§ 13

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen finden die Bestimmungen des NÖ GBVG 1976, LGBl. 2420 bzw. des NÖ GBedG 2025, LGBl. 15/2024 (in der jeweils geltenden Fassung), sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall auch Sonderverträge (Werkverträge) nach den Gesetzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ GBVG 1976 bzw. des NÖ GBedG 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Unterrichtspersonal innerhalb von drei Monaten ab beabsichtigter Auflösung des

Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 3 der Satzung getroffenen Regelung zu tragen.
- (5) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband können Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010, anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
Zweck der Überlassung,
Beginn und Ende der Überlassung,
das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.
Für diese Vereinbarung ist der Vorstandsvorsitz des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich den zur Verfügung stellenden Gemeinden zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.
- (5) Dem Gemeindeverband steht es frei, eigenes Personal zu beschäftigen oder Dienstleistungen auszulagern/ zuzukaufen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte wieder in das Eigentum der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des §11 Abs. 3 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.
- (4) Die für den Unterricht und die Administration benötigten Räumlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Gemeindeverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ GVG die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt. Im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten,

Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann nur aufgelöst werden, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu erwarten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgabe aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrerinnen/ Musikschullehrer) des „Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung“ werden im Rahmen des durch den Zusammenschluss bedingten Betriebsübergang in den Personalstand des „Gemeindeverbandes der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“ in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.
- (2) Das bestehende Personal wird über die Übernahme in den Personalstand des „Gemeindeverbandes der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“ bis spätestens 30. April 2025 informiert.
- (3) Die bisherige Leiterin der „von Paradis Musikschule“ bleibt die Leiterin der „von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“.
- (4) Die Vermögenswerte des „Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung“ gehen in das Eigentum des „Gemeindeverbandes der von Paradis Musik- und Kunstschule Region Neunkirchen“ über.

Bgm. Schrammel stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg möge dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband von Paradis Musikschule Warth-Bromberg-Scheiblingkirchen/Thernberg" (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes "Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung", entsprechend der beiliegenden Vereinbarung, sowie der angedachten Satzung des zusammengeschlossenen Verbandes mit Stichtag 1. Jänner 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6. Änderung/Aufhebung GR-Beschluss v. 22.02.2002 – Verordnung betr. das Anschlag von Druckwerken im Gemeindegebiet

Am 22.02.2002 wurde in Anlehnung an die Verordnung der BH Wr. Neustadt vom 15.03.2002 ein Beschluss betreffend das Anschlag von Druckwerken im Gemeindegebiet gefasst. Dieser besagt, dass Plakate an 2 Plakatwänden im Ortsgebiet (Kreuzungen Fürst Franz und Schweißenbachkapelle) sowie im Buswartehaus angebracht werden können. Die beiden Plakatwände sollen nun entfernt werden, da sie nicht mehr ansehnlich sind und der Aufwand, alte Plakate zu entfernen recht groß ist.

Plakate sollen künftig im Buswartehaus und im Schaukasten bei der oberen Kirche aufgehängt werden, Plakate gemeindeeigener Vereine sollen auch an der Amtstafel veröffentlicht werden können.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass Druckwerke nur mehr in den beiden Schaukästen bei der oberen Kirche und vor dem Gemeindeamt (in diesem jedoch nur für Vereine aus Bromberg) und im Buswartehaus veröffentlicht werden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

7. Aufhebung GR-Beschluss v. 18.06.2024 (Asphaltierungsarbeiten Auftrittflächen Bushaltestellen)

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2024 wurde beschlossen, vorerst lediglich die Bushaltestelle in Breitenstein anpassen zu lassen. Da die Gemeinde in die Zuständigkeit gedrängt wird und nicht einsieht, die Kosten für die Anpassung div. Auftrittflächen stemmen zu müssen, soll der GR-Beschluss v. 18.06.2024 geändert/aufgehoben werden. Bei Kostenübernahme seitens des Landes NÖ können die Maßnahmen gerne umgesetzt werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den GR-Beschluss vom 18.06.2024 dahingehend zu ändern, der Anpassung div. Auftrittflächen nur unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch das Land NÖ zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

8. Veröffentlichung von Fotos von Gratulationen (GZ u. NÖN)

Auf die Veröffentlichung von Fotos bei Gratulationen wurde aufgrund des Beschlusses der Datenschutz-Grundverordnung der EU verzichtet.

Nun wurde diskutiert, dies wieder aufleben zu lassen, da sich viele Personen daran erfreuen. Eine mündliche Zustimmung zur Veröffentlichung wird bei den jeweiligen Gratulanten eingeholt.

Bgm. stellt den Antrag, Fotos in der Gemeindezeitung und in der NÖN bei Gratulationen ab dem 80. Geburtstag zu veröffentlichen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

9. Benützung der Gemeinderäumlichkeiten von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Mangels geöffneter Gasthäuser wurde angeregt, künftig Fraktionssitzungen in den Gemeinderäumlichkeiten durchführen zu können. Darüber wird im GR diskutiert.

Bgm. stellt anschließend den Antrag, der Durchführung von Fraktionssitzungen von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit mind. 3 Mitgliedern am Gemeindeamt zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

10. WVA Bromberg – Sanierung Tiefbehälter Klafferquellen

Das Büro ZT Kornfeld hat die Ausschreibung der Erd-u. Baumeisterarbeiten sowie die Ausschreibung der Kunststoffbauwerke für den Tiefbehälter Klafferquellen ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 27.03.2025 um 11:00 Uhr am Gemeindeamt Bromberg.

Zur Angebotslegung der Erd-u. Baumeisterarbeiten wurden folgende Firmen eingeladen:

- Bauunternehmung Granit GesmbH, 2512 Oeyenhausen
- Franz Lackner GmbH, 2851 Krumbach
- Porr GmbH, 2640 Enzenreith
- Strabag AG, 7341 Markt St. Martin
- Swietelsky AG, 8330 Feldbach

Folgende Angebote sind (lt. vorläufigem Prüfungsbericht v. ZT Kornfeld) zu den genannten Angebotssummen eingelangt:

1. Franz Lackner GmbH:	€ 108.404,08	
2. Strabag AG:	€ 117.146,78	+ 8,1 %
3. Swietelsky AG:	€ 132.254,12	+ 22,0 %
4. Porr Bau GmbH:	€ 138.670,13	+ 27,9 %

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Erd-u. Baumeisterarbeiten vorbehaltlich einer endgültigen positiven Prüfung durch die Fa. ZT Kornfeld an den Billigstbieter, die Fa. Franz Lackner GmbH mit einer Auftragssumme von € 108.404,08 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zur Angebotslegung betreffend die Kunststoffbauwerke wurden folgende Firmen eingeladen:

- Fa. Aqua Umwelttechnik GmbH, 4925 Pramet
- Fa. Hawle Kunststoff & Service GmbH, 83395 Freilassing
- Fa. Frank GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf
- Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH, 9991 Dölsach

Folgende Angebote sind (lt. vorläufigem Prüfungsbericht v. ZT Kornfeld) zu den genannten Summen eingelangt:

1. Fa. Aqua Umwelttechnik GmbH: € 120.817,10 exkl. MwSt.
2. Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH: € 126.750,00 exkl. MwSt. + 4,9 %

Im Zuge der ersten Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass der Fa. Aqua Umwelttechnik GmbH bei der Auspreisung des LV ein Fehler unterlaufen ist. Daher musste die Angebotssumme korrigiert werden.

Nach Korrektur ergibt sich eine Gesamtangebotssumme von € 122.242,10 exkl. MwSt.

Außerdem wurde festgestellt, dass die bei der ausgeschriebenen Zusatzausrüstung angebotenen Pumpen beider Firmen nicht den Anforderungen für den Betrieb des TB Klafferquellen entsprechen. Des Weiteren weisen die angebotenen Fabrikate für die Trübungsmessung große Unterschiede in der Messgenauigkeit auf.

Aufgrund dieser Angebotsmängel können die Angebote nicht gemäß den Bestimmungen des BVergG und dem Leitfaden für die Prüfung von Angeboten geprüft und eine Vergabeempfehlung ausgesprochen werden.

Für die weitere Vorgehensweise wurden 2 Möglichkeiten zur Auswahl gestellt:

1. Eine vertiefende Prüfung der beiden Angebote, in der die Firmen darauf hingewiesen werden, dass die angebotenen Pumpen für den ausgeschriebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind und aufgefordert werden, alternative Modelle anzubieten. Des Weiteren müssten die Parameter der Messgenauigkeit für die Trübungsmessung festgelegt werden und auch hier entsprechende Anpassungen von den Firmen in den Angeboten vorgenommen werden.
2. Aufhebung des Vergabeverfahrens mit folgender Begründung:
 - ➔ Mangelnde Eignung der Pumpen für den ausgeschriebenen Verwendungszweck
 - ➔ Keine Vergleichbarkeit der angebotenen Trübungsmessungen aufgrund der Unterschiede in der Messgenauigkeit

Wenn man die von beiden Firmen extra ausgepreisten Mehrkosten für die Zusatzausrüstung von den Gesamtkosten für die Lieferung der Kunststoffbauwerke abzieht, ergibt sich folgende Reihungsliste:

1. Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH: € 92.950,00 exkl. MwSt.
2. Fa. Aqua Umwelttechnik GmbH: € 94.335,00 exkl. MwSt. + 1,5 %

Die Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH könnte somit als Billigstbieter mit einer Auftragssumme von € 92.950,00 netto direkt vergeben werden.

Für die maschinelle Ausrüstung (Pumpen, Trübungsmessung, Magnetventile, etc.) müssten in diesem Fall separate Angebote bei geeigneten Firmen eingeholt werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Kunststoffbauwerke im Direktvergabeverfahren an die Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH zur Angebotssumme von € 92.950,00 exkl. MwSt. zu vergeben und die technische Ausrüstung neu auszuschreiben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

11. WVA Bromberg – Erweiterung aufgrund Auflösung Wassergenossenschaft Schweißenbach

Der Obmann der Wassergenossenschaft Schweißenbach Ernst Houszka ist bereits im Jahre 2022 mit dem Ansuchen um Anschluss der Mitglieder an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Bromberg herangetreten.

Nun wurde ein Angebot zur Durchführung von Ziviltechnikerleistungen vom Büro ZT Kornfeld eingeholt.

Das Angebot beläuft sich auf € 20.700,00 exkl. MwSt. und umfasst folgende Leistungen: Grundlagenanalyse, Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Mitwirkung an der Vergabe, Begleitung der Bauausführung, Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation und Objektbetreuung.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Planung und Bauaufsicht für die Übernahme der Wassergenossenschaft Schweißenbach an die Fa. ZT Kornfeld zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

12. Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental

- Ständiger Vertreter des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung
- Entsendung Prüfungsausschuss

In der konstituierenden Sitzung wurde Bgm. Josef Schrammel als Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Mittleres Pittental entsendet. Nun soll beschlossen werden, dass Vbgm. Peter Haberl Bgm. Josef Schrammel in der Verbandsversammlung vertreten darf. Außerdem soll GR Ing. Mag. Johann Langedger in den Prüfungsausschuss des GAV entsendet werden.

Bgm. Schrammel stellt daher den Antrag, Vbgm. Peter Haberl als ständigen Vertreter des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung zu entsenden und GR Ing. Mag. Johann Langedger in den Prüfungsausschuss des Gemeindeabgabenverbandes Mittleres Pittental zu entsenden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

13. Entsendung Vertreter in die Mittelschulgemeinde Scheiblingkirchen

Für die Mittelschulgemeinde Scheiblingkirchen müssen heuer - aufgrund der gesunkenen Schüleranzahl - nur 2 statt 3 Vertreter entsendet werden. Da in der konstituierenden Sitzung bereits 3 Vertreter ernannt wurden (Josef Schrammel, Sonja Pichler, Mag. iur. Laura-Maria Haberl) soll nun über 2 Vertreter abgestimmt werden.

Der Hr. Bgm. stellt den Antrag, dass Josef Schrammel und Sonja Pichler als Vertreter in die Mittelschulgemeinde Scheiblingkirchen entsendet werden sollen und Sonja Pichler zusätzlich in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

14. a.) Tagesbetreuungseinrichtung – Vergabe Elektroplanung b.) Tagesbetreuungseinrichtung – Vergabe HLS- (Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-)planung

Für die Vergabe der Elektro-u. HLS-Planung in der Tagesbetreuungseinrichtung hat das Architekturbüro Beisteiner jeweils 2 Angebote eingeholt:

a.) Tagesbetreuungseinrichtung – Vergabe Elektroplanung

1. Angebot: Fa. TAPA Gesellschaft m.b.H., 2700 Wr. Neustadt: € 5.400,00 inkl. MwSt.
2. Angebot: Zentralplan Planungsges.m.b.H., 2700 Wr. Neustadt: € 6.960,00 inkl. MwSt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den Auftrag für die Elektroplanung an die Fa. TAPA Gesellschaft m.b.H. zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

b.) Tagesbetreuungseinrichtung – Vergabe HLS- (Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-)planung

1. Angebot: Schuh e.U., 2813 Lichtenegg: € 6.000,00 inkl. USt.
2. Angebot: TA-Plan e.U., 2820 Walpersbach: € 7.680,00 inkl. MwSt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den Auftrag für die HLS-Planung an die Fa. Schuh e.U. zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

15. Grundsatzbeschluss Neuregelung Altstoffsammelzentrum

Die Gemeinde Hochwolkersdorf hat letztes Jahr ein neues Altstoffzentrum errichtet. Dies soll demnächst in Betrieb gehen. Da auch bei der Marktgemeinde Bromberg Handlungsbedarf im Bereich Altstoffzentrum besteht, gab es bereits ein Vorgespräch mit Bgm.ⁱⁿ Bianca Fürst und Vbgm. Gunther Linhart.

Die Überlegung, eine Kooperation beider Gemeinden steht im Raum.

Bgm. stellt den Antrag, dem Grundsatzbeschluss über eine Neuregelung betreffend Altstoffzentrum und einer Kooperation mit der Gemeinde Hochwolkersdorf zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

16. FF Schlag – Kostenaufteilung 50:50

Bei der FF Schlag wird eine Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden Scheiblingkirchen-Thernberg und Bromberg ohnehin schon immer gehandhabt. Dies wurde damals lediglich in einer Vereinbarung geregelt und soll nun auch in einem Gemeinderatsbeschluss festgehalten werden.

Bgm. Schrammel stellt daher den Antrag, einer 50 %-igen Kostenaufteilung beider Gemeinden zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27.05.2025 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(GR Mag. iur. Laura-Maria Haberl)

.....
(GR Alexander Danninger)